

Synopse 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

aktuelle Fassung § 6 Abs. 7	§ 6 Abs. 7 in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 31.01.2018	Fassung § 6 Abs. 7 gemäß Beitrittsbeschluss
(7) Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – folgende Beschlussfolge verbindlich festgelegt: 1. Grundsatzbeschluss im Rahmen der Haushaltssatzung 2. Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung 3. Variantenbeschluss 4. Baubeschluss 5. Vergabebeschluss 6. Beschluss zur nachträglichen Änderung 7. Information zum Projektverlauf.	(7) Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – folgende Beschlussfolge verbindlich festgelegt: 1. Grundsatzbeschluss im Rahmen der Haushaltssatzung 2. Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung 3. Variantenbeschluss 4. Baubeschluss 5. Vergabebeschluss 6. Beschluss zur nachträglichen Änderung 7. Information zum Projektverlauf. In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.	(7) Unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten wird für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – folgende Beschlussfolge verbindlich festgelegt: 1. Grundsatzbeschluss im Rahmen der Haushaltssatzung 2. Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung 3. Variantenbeschluss 4. Baubeschluss 5. Vergabebeschluss 6. Beschluss zur nachträglichen Änderung 7. Information zum Projektverlauf. In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.